



Stellungnahme des NABU-Bundesverbands zum Änderungsantrag Planungsrechtliche Umsetzung REDIII (vom 27.06.2025)



Der „Änderungsantrag Planungsrechtliche Umsetzung REDIII“ (vom 27.06.2025) setzt im Zusammenhang mit der Drucksache 51/568 die europäische Erneuerbaren-Energien-Richtlinie 2023/2413 (RED III) für Windenergieanlagen an Land und weitere Energieformen um. Im Folgenden wird zunächst in einer Zusammenfassung und anschließend in vertiefenden Erläuterungen auf Aspekte hingewiesen, die aus Sicht des NABU zwingend im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigt werden sollten.

Zusammenfassung

Die vorherige Bundesregierung war im Herbst letzten Jahres bereits weit im Verfahren zur Umsetzung der REDIII vorangeschritten. Durch den Bruch der Regierungskoalition blieb eine finale Verabschiedung des damaligen Gesetzesentwurfs aus. Statt diese Aufschub zu nutzen den damaligen Entwurf anhand der vielfach geäußerten Kritik¹ so weiterzuentwickeln, dass die europarechtlichen Vorgaben klug, machbar, rechtssicher und praktikabel umgesetzt werden, wurde in dem vorliegenden Entwurf und Änderungsantrag unter dem Druck der verstrichenen Fristen aus der REDIII vieles unverändert übernommen und noch mehr auf Schnelligkeit statt Qualität bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete gesetzt. Dadurch drohen durch Akzeptanzverlust, fehlende Planungssicherheit für Betreiber*innen und Investor*innen, Verunsicherungen bei den neuen, bürokratischen Verpflichtungen und Personalmangel in den zuständigen Behörden mittel- und langfristig Verzögerungen beim dringend notwendigen Ausbau der Windenergie.

Einzelne Kritikpunkte an dem Entwurf der vorherigen Regierung wurden in dem nun vorliegenden Entwurf aufgenommen. So wurde von der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Solarenergie Abstand genommen, die Definition der zu

Kontakt

Lobby-Registernummer: R001667

NABU Bundesgeschäftsstelle

Rebekka Blessenohl

Referentin für erneuerbare Energien und
Naturschutz

Rebekka.Blessenohl@NABU.de

¹ Nachzulesen unter folgendem Link:

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw23-pa-klimaschutz-red-iii-1005074>

verwendenden Daten erweitert und Mehrfachnutzungen im Raumordnungsrecht erleichtert. Dem gegenüber stehen jedoch zahlreiche weitergehende Regelungen, die in Teilen sogar dem Grundgedanken der REDIII konträr gegenüberstehen. Beispielsweise droht, dass die Steuerungswirkung durch eine umfassende und nachvollziehbare Planung unterlaufen wird, wenn die Neuregelung des Entwurfs verabschiedet wird, da auch nicht-zuständige Planungsträger Beschleunigungsgebiete ausweisen können. Windenergieanlagen könnten so durch die Hintertür beschleunigt ausgebaut werden in Gebieten, die in der übergeordneten Planung aus bestimmten Gründen nicht als Windenergiegebiet bzw. Beschleunigungsgebiet ausgewiesen wurden. Darüber hinaus finden sich an zahlreichen Stellen des Entwurfs Ausnahmen und zusätzliche Prüfschritte (z. B. die Erforderlichkeitsprüfung), die den bürokratischen Aufwand erhöhen und durch Unsicherheiten in der Auslegung zum Hemmnis in der behördlichen Prüfung werden können. Unabhängig von der hinzukommenden Problematik bleibt ein Großteil des Änderungsbedarfs, den wir bereits beim Entwurf der vorherigen Bundesregierung geäußert haben, bestehen, da weite Teile 1-zu-1 übernommen wurden.

Die europarechtlichen Regelungen der REDIII können bei entsprechender Umsetzung zu einer beschleunigten und naturverträglichen Energiewende beitragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Spielraum bei der nationalen Umsetzung so ausgenutzt werden, dass der Naturschutz beim Ausbau der erneuerbaren Energien größtmöglich berücksichtigt wird. Das erfüllt der vorliegende Entwurf aber leider nicht. Nicht nur wurden Möglichkeitsfenster in der nationalen Umsetzung nicht genutzt. Mehr noch enthält der Entwurf sogar weitreichendere Regelungen, die nicht vom EU-Recht gedeckt sind und über dieses hinausgehen. Diese Widersprüche zum EU-Recht bieten eine hohe Gefahr für Rechtsunsicherheiten, die wiederum ein Hemmnis für den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien sind². Insbesondere bei näherer Betrachtung der Vorgaben zur Auswahl der Beschleunigungsgebiete wird eine komplette Verkennung des ursprünglich vorgegebenen Konzepts aus der EU-Richtlinie ersichtlich (s. Anlage 1). Auch der Versuch, die Regelung des § 6 WindBG, der in Umsetzung der EU-Notverordnung (EU) 2022/2577 eingeführt wurde, in die Umsetzung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie hinüberzutreten, führt dazu, dass der Systematik und Logik der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie keine Rechnung getragen wird.³ Aus Sicht des NABU bedarf es daher im Entwurf erheblicher Anpassungen, um – wie im Koalitionsvertrag zugesagt – den Bürokratieaufwand zu verringern, die Akzeptanz für den Ausbau der erneuerbaren Energien sicherzustellen, Rechtsunsicherheiten vorzubeugen, zur gleichzeitigen und gleichwertigen Berücksichtigung von Klima- und Naturschutz bei der Energiewende beizutragen und somit dem eigentlichen Ziel des Entwurfs, der Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien, gerecht zu werden. Folgende Punkte sollten deshalb im weiteren Verlauf des parlamentarischen Verfahrens Einzug in das Gesetz erhalten. In den nachfolgenden Kapiteln werden die Vorschläge näher erläutert:

² Römling (2023): Analyse der Ursachen von Verzögerungen von Planungs- und Zulassungsentscheidungen für Erneuerbare Energien-Anlagen. Studie im Auftrag der Wissenschaftsplattform Klimaschutz. Berlin, abgerufen unter: https://www.wissenschaftsplattform-klimaschutz.de/files/Dauer-von-Planungs-Zulassungsverfahren_erneuerbare-Energien-WPKS.pdf

³ vgl. Stiftung Umweltenergierecht (2024): Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land, Einordnung des Regierungsentwurfs zur Umsetzung der Vorgaben der geänderten Erneuerbare-Energien-Richtlinie in deutsches Recht, S. 9 f., abgerufen unter: https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2024/10/Stiftung_Umweltenergierecht_WueBerichte_58_Beschleunigungsgebiete-fuer-die-Windenergie-an-Land.pdf

- **Rechtssichere Beschleunigungsgebiete ausweisen:** Die in dem § 249c BauGB, sowie § 28 ROG festgelegten Auswahlkriterien für Beschleunigungsgebiete, die sicherstellen sollen, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in Beschleunigungsgebieten auftreten, greifen nicht weit genug und setzen die Vorgaben der REDIII nur in Teilen um. Um Widersprüche zwischen der REDIII und dem deutschen Recht zu vermeiden, muss an dieser Stelle ein ausreichender Vorrang der versiegelten Flächen und eine umfangreiche Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltprüfung bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete gewährleistet werden sowie eine klarere Ausweitung der Ausschlussgebiete erfolgen, um sicherzustellen, dass alle „Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind,“ und sensible Gebiete richtlinienkonform und rechtssicher von der Ausweisung als Beschleunigungsgebiete ausgenommen werden.
- **Den Rechtsrahmen der REDIII einhalten:** Der Entwurf schreibt vor, dass alle Windenergiegebiete auch als Beschleunigungsgebiete auszuweisen sind und unterstellt eine Freiwilligkeit bei der Ermittlung der bedeutenden Vorkommen. Dies ist nicht von der REDIII gedeckt, die die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ins Ermessen der Behörde stellt und die Identifizierung der sensiblen Gebiete unter dem Einsatz aller geeigneten Instrumente verlangt. Die Vorgaben im Entwurf sollten daher im Sinne der Rechtssicherheit angepasst werden oder gänzlich entfallen.
- **Wirksame Minderungsmaßnahmen festlegen, Behörden nicht überfordern:** Durch den Wegfall der UVP lastet noch mehr Verantwortung auf den Planungs- und Genehmigungsbehörden, beim Ausbau der erneuerbaren Energien den Schutz von Arten und Lebensräumen zu sichern. Um dieser Verantwortung ausreichend und im Rahmen der begrenzten (personellen und zeitlichen) Kapazitäten nachkommen zu können, braucht es Ermessensspielräume für die Behörden, längere Übergangsfristen, die Vermeidung zusätzlicher (Prüf-)Schritte und die standardmäßige Anordnung aller wirksamen Schutzmaßnahmen.
- **Mapping nicht aus den Augen verlieren:** Der eigentlich zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten vorgelagerte Schritt des „Mappings“ - die Ermittlung der benötigten Flächen für erneuerbare Energien zur Erreichung nationaler Ziele – wird im Entwurf nicht erwähnt. Dies entspricht nicht der Intention der Vorgabe in der REDIII, ein konkreteres Bild für die Ausmaße des Ausbaus erneuerbarer Energien und den zukünftigen Flächenbedarf zu erhalten. Auch im Sinne der Akzeptanz der Energiewende sollte der Gesetzgeber die Chance ergreifen und eine umfassende Zielvision der Energiewende ermitteln.
- **In Grenzen der REDIII bestmöglichen Schutz ermöglichen:** Während auf der einen Seite viele bewährte Mittel zum Schutz der Natur, wie die UVP, abgeschafft wurden, fehlt es auf der anderen Seite massiv an jeglicher Art von Ausgleich für die Abschwächungen im Naturschutzrecht. Der Aufbau einer soliden Datengrundlage ist notwendig, um Gebiete auszuwählen, in denen tatsächlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auftreten werden sowie effektive Schutzmaßnahmen festzulegen. Dies gilt nicht nur für die Umsetzung der Richtlinie, sondern ist bereits seit Einführung der Artenhilfsprogramme

und Erleichterungen für den Ausbau der Windenergie an Land durch die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes valide.

Vertiefende Erläuterungen

1. Rechtssichere Beschleunigungsgebiete ausweisen

Um Widersprüche zum EU-Recht zu vermeiden und am Ende rechtssichere und akzeptierte Beschleunigungsgebiete auszuweisen, braucht es eine Überführung aller Auswahlkriterien und Prozessregelungen für ihre Ausweisung aus der REDIII in den Entwurf (s. auch Anlage 1). Schließlich kann der Wegfall von Umweltprüfungen überhaupt nur dann gerechtfertigt sein, wenn eine sorgfältige Auswahl von ausschließlich unkritischen Gebieten getroffen wird – so auch der Gedanke des europäischen Gesetzgebers⁴. Andernfalls riskiert man, mögliche Konflikte auf das Ende des Genehmigungsverfahrens, schlimmstenfalls gar in die Ausführungsphase zu verlagern. Insbesondere beim Vorrang künstlicher und versiegelter Flächen, der Berücksichtigung von Schutzgebieten sowie sensiblen Gebieten und der Gewährleistung einer umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung und erneuten Umweltprüfung wurden Chancen zur Integration anderer europarechtlicher Verpflichtungen verpasst und sind noch Anpassungen im Entwurf notwendig.

1.1. Vorrang künstlicher und versiegelter Flächen beachten

Der Artikel 15c Abs. 1 Satz 2 a) ii) der REDIII legt fest, dass die Mitgliedstaaten bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten „vorrangig künstliche und versiegelte Flächen, wie Dächer und Fassaden von Gebäuden, Verkehrsinfrastrukturflächen und ihre unmittelbare Umgebung, Parkplätze, landwirtschaftliche Betriebe, Abfalldeponien, Industriestandorte, Bergwerke, künstliche Binnengewässer, Seen oder Reservoirs und unter Umständen kommunale Abwasserbehandlungsanlagen sowie vorbelastete Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden können auswählen“ sollen. Bei solchen Flächen ist die Betroffenheit von Arten und Lebensräumen in der Regel sehr gering oder nicht vorhanden. Damit lässt sich mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass bei Beschleunigungsgebieten in diesen Bereichen nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Der Vorrang dieser vorbelasteten Flächen muss daher bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete berücksichtigt werden, reduziert er doch massiv den (finanziellen und personellen) Aufwand der Festlegung von Schutzmaßnahmen auf der Planungsebene und des Überprüfungsverfahrens auf Genehmigungsebene.

Im vorliegenden Entwurf wird die Bevorzugung dieser Flächen nur unzureichend adressiert. In der Gesetzesbegründung zu § 28 wird lediglich auf die Grundsätze gemäß §§ 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 5, 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 6, 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 7 und 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 2 ROG verwiesen, die angeblich sicherstellen, dass die Gemeinden vorrangig künstliche und versiegelte Flächen auswählen. Hierbei handelt es sich um allgemeine Planungsgrundsätze, die in der Vergangenheit bereits wenig Wirkung entfaltet haben. Jedenfalls haben sie nicht

⁴ Study on the designation of renewables acceleration areas (RAAs) for onshore and offshore wind and solar photovoltaic energy. Abgerufen unter: <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/354ebc7c-496d-11ef-acbc-01aa75ed71a1>

dazu geführt, den verursachten Flächenverbrauch in Deutschland in den letzten 10 Jahren merklich zu reduzieren⁵.

Sie eröffnen sie keine Möglichkeit für Planungsbehörden, beispielsweise den Ausbau von erneuerbaren Energien auf Dächern, maßgeblich Dach-PV, zu bevorzugen, da dies nicht in einem Flächennutzungsplan festgelegt werden kann. Es braucht daher andere Instrumente, um die Energiewende auf vorbelasteten Flächen voranzubringen: Durch eine Mischung von Förderung, Anreizen, Entbürokratisierung und Standardsetzungen kann eine massive Ausweitung der Nutzung versiegelter Flächen erreicht werden. Das zeigt der starke Anstieg von installierten Balkon- und Dach-PV-Anlagen der letzten 2 Jahre. Ein ambitionierter Ausbau der Photovoltaik auf den Dächern bedeutet mehr Akzeptanz und Teilhabe, verringert Naturschutzkonflikte und Flächennutzungskonkurrenzen und führt zu mehr Planungssicherheit für die Branche. Gleches gilt zum Beispiel auch für die Errichtung von Windenergieanlagen auf bereits industriell genutzten Flächen. Wir schlagen daher folgende Anpassung vor:

- Ein Solardachstandard für alle Neubauten, Umbauten und Sanierungen, für alle geeigneten Dachflächen und andere geeigneten versiegelten Flächen – sowohl für Wohnhäuser, Büro- und Gewerbegebäude, Gebäude der öffentlichen Hand und Parkplätze sowie bei entsprechender Eignung bspw. auch für Lärmschutzwände sollte Einzug in den Entwurf finden. Da der Standard sowieso durch die Gebäuderichtlinie der EU (EPBD) bald in den Mitgliedsstaaten umgesetzt werden muss, sollte der Gesetzgeber die Gelegenheit ergreifen und den Solardachstandard in dieses Artikelgesetz einfließen lassen. Einen für die Formulierung eines entsprechenden Gesetzes wurde in einem Gutachten des WWF⁶ erarbeitet.
- Zusätzlich könnten Erleichterungen für den Ausbau auf gewerblichen Flächen den Ausbau auf vorbelasteten Flächen voranbringen. Die Änderungen des Entwurfs im §7 Absatz 1 Satz 2 ROG zur Erleichterung von Mehrfachnutzungen sind ein guter erster Schritt. Eine ergänzende Möglichkeit wäre die Einführung von Quoten für Windenergie für den Ausbau auf versiegelten Flächen – ähnlich wie bereits im EEG für Solarenergie verankert (§ 4 Satz 2 EEG).

1.2. Ausschlussgebiete ausweiten und klar festlegen

Die § 249c Absatz 2 Satz 1 BauGB, sowie §§ 28 Abs. 2 Satz 1 ROG des Entwurfs legen fest, welche Gebiete nicht als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden dürfen. Sie stellen damit die Umsetzung des Artikels 15c Satz 1a Absatz ii der REDIII dar, die vorgibt, dass „Natura-2000-Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind (...), (sowie) andere Gebiete, die auf der Grundlage von Sensibilitätskarten und mit

⁵ Vgl. Statistisches Bundesamt (2024): Erläuterungen zum Indikator „Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche“. Abgerufen unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Flaechennutzung/Methoden/anstieg-suv.pdf?__blob=publicationFile

⁶ Rechtsanwälte Günther im Auftrag des WWF (November 2024): <https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Klima/WWF-Gesetzentwurf-Solarstandard.pdf>

den unter Punkt iii genannten Instrumenten ermittelt wurden“ von der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet auszuschließen sind.

Der Ausschluss solcher Gebiete ist dringend geboten, wurden sie doch zum Schutz der Natur ausgewiesen oder stellen einen besonders sensiblen Lebensraum dar. Mit großer Sicherheit werden auf diesen Flächen folglich erhebliche Umweltauswirkungen durch den Bau und Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien hervorgerufen. Eine Eignung als Beschleunigungsgebiet ist somit nicht gegeben und umweltrechtliche Genehmigungserleichterungen nicht begründet.

Wichtig zu beachten ist, dass trotz Nichteignung als Beschleunigungsgebiet rein rechtlich der Ausbau in Teilen dieser Gebiete trotzdem möglich ist. Wegen ihrer besonderen Bedeutung müssen dort die Umweltprüfungen durchgeführt werden. Dies gilt auch für Gebiete, die zwar nicht ausschließlich aber auch zum Schutz der Natur ausgewiesen wurden, wie z. B. Landschaftsschutzgebiete, da dort auch mit einer höheren Betroffenheit von Arten und Lebensräumen zu rechnen ist und ein Wegfall der UVP nicht vertretbar wäre. Ebenfalls muss in den Gebieten „mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Vogelart (...)“ und weiteren gefährdeten Arten (gemäß § 249c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BauGB, sowie § 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2) aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für diese Arten gewährleistet sein, dass sie in ihrer Gänze nicht für die Ausweisung als Beschleunigungsgebiete in Betracht gezogen werden. Die Notwendigkeit für eine Klarstellung zeigen die Erfahrungen aus verschiedenen Bundesländern, die bereits Schwerpunktträume für Artvorkommen ausgewiesen haben, wie beispielsweise Baden-Württemberg. Dort werden momentan im Rahmen der Aufstellung der Regionalpläne in besonders wertvollen Schwerpunktträumen der Kategorie A trotzdem Windenergiegebiete ausgewiesen und so der Sinn und Zweck der Schwerpunktträume - der Schutz besonders wertvoller Lebensräume durch den Ausschluss des Ausbaus in diesen Gebieten – zunichte gemacht.

In dem Entwurf werden nicht alle Gebiete zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt von der Ausweisung als Beschleunigungsgebiete ausgeschlossen. Zusätzlich drohen bei den Gebieten mit landesweit bedeutsamen Vorkommen gemäß § 249c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BauGB, sowie § 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Unsicherheiten über die Auslegung. Es bedarf aus Sicht des NABU daher folgender Ergänzungen:

- § 28 Absatz 2 Satz 1 ROG sollte wie folgt ergänzt werden:
„Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks, Nationale Naturmonumente, Flächen des Biotopverbunds, Landschaftsschutzgebiete, Naturparks, Vogel- und Fledermauszugkorridore, Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder“

Die Ergänzung gilt gleichzeitig auch für § 249c Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB.

- In der Begründung zu § 249c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BauGB braucht es eine Klarstellung, dass jegliche Gebiete dieser Art auszunehmen sind, durch folgende Anpassungen:

„Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Dichtezentren, Schwerpunkt vorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten. Solche Gebiete sind in ihrer Gänze und ohne Ausnahme von der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet auszunehmen. (...) Eine Betroffenheit der genannten Arten liegt nach Satz 3 dann vor, wenn auf Grund des geplanten Ausbaus der Windenergie die Verwirklichung eines Zugriffsverbots gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist. Dieses kann eine Kollisionsgefährdung oder ein erhebliches Störungspotenzial sein, beispielsweise auf Flächen in der Nähe von essentiellen Nahrungshabiten oder Flugkorridoren einschließlich der Rastplätze. Das Konfliktpotential kann zudem in einer Beschädigung oder vollständigen Entwertung von Lebensstätten liegen.“

Die Ergänzung gilt gleichartig auch für die Gesetzesbegründung zu § 28 Absatz 2.

1.3. Umfangreiche Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltprüfung bei der Auswahl der Beschleunigungsgebiete sicherstellen

In der REDIII ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten „für die Beteiligung der Öffentlichkeit an den Plänen zur Ausweisung (...) [der] Beschleunigungsgebiete“ (Artikel 15d Absatz 1) zu sorgen haben. Dieser Hinweis auf eine umfassende Beteiligung ist umso wichtiger, da die Beteiligungsmöglichkeiten auf der Genehmigungsebene durch den Wegfall der UVP deutlich reduziert sind. Zusätzlich stellt die Auswahl der Beschleunigungsgebiete und Festlegung der Regeln für Minderungsmaßnahmen den entscheidenden Schritt für die Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange im neuen Planungsregime dar. Einmal ausgewiesen gelten alle umweltrechtlichen Erleichterungen in den entsprechenden Gebieten, ohne eine tiefergehende Evaluation, ob die Gebiete tatsächlich das Kriterium erfüllen, „keine erheblichen Umweltauswirkungen“ durch die Installation von erneuerbaren Energien zu verursachen und damit ein Wegfall der UVP laut EU-Recht legitim ist.

Um dieser besonderen Bedeutung der Gebietsausweisung gerecht zu werden und eine fachlich fundierte und gesellschaftlich akzeptierte Auswahl der Flächen sicherzustellen, braucht es eine umfassende und frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit, die über die gesetzlich verpflichtenden Beteiligungsformate der strategischen Umweltprüfung hinausgehen, z. B. durch Erörterungstermine, TaskForces oder Runde Tische⁴. Mindestens muss aber jegliche Einschränkung der Beteiligungsrechte bei der Ausweisung der Gebiete aus dem Entwurf gestrichen werden. Zusätzlich braucht es eine vollumfängliche, strategische Umweltprüfung bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete.

- Die Begründung zu § 245f Absatz 3 BauGB sollte wie folgt angepasst werden:
„(...) Für Windenergiegebiete nach Satz 3 gilt in entsprechender Anwendung die in Satz 2 genannte Frist. Die nachträgliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten kann auch im vereinfachten Verfahren nach § 13

~~BauGB durchgeführt werden, wenn die dort geregelten Voraussetzungen vorliegen.“~~

- Die Begründung § 249c Absatz 3 zu sollte wie folgt angepasst werden:
„Im Falle der ausnahmsweise nicht gleichzeitigen Ausweisung eines Windenergiegebiets als Beschleunigungsgebiet im Anwendungsbereich von § 245f Absatz 3 BauGB ~~sind die Ergebnisse der ist die Umweltprüfung erneut durchzuführen lediglich bei Bedarf zu aktualisieren, soweit dies für die Darstellung der Regeln für Minderungsmaßnahmen erforderlich ist.~~“
- In der Begründung zu § 28 Absatz 5 ROG sollte folgender Satz gestrichen werden:
„Bei der Umweltprüfung nach § 8 wird insbesondere dessen Absatz 3 in Betracht zu ziehen sein, welcher regelmäßig einschlägig sein dürfte aufgrund der zeitlichen Nähe des zugrundeliegenden Planaufstellungsverfahrens, in dem die entsprechenden Vorranggebiete für Windenergie festgelegt wurden.“

2. Den Rechtsrahmen der REDIII einhalten

Vergleicht man die umzusetzende RED III mit dem vorliegenden Entwurf, ist festzustellen, dass dieser an verschiedenen Stellen von den Vorgaben der Richtlinie abweicht. Mag es den Mitgliedsstaaten nach Art. 288 Abs. 3 AEUV in anderen Konstellationen zwar gestattet sein, die Richtlinie weiter umzusetzen, ist dies im hiesigen Fall nicht möglich und gefährdet die Wirksamkeit der Umsetzung.⁷ Dies ergibt die Auslegung der umzusetzenden Richtlinie: Weder enthält diese entsprechende Öffnungsklauseln oder entsprechende Wahlmöglichkeiten für die Mitgliedsstaaten, noch ergibt sich ein weitergehender Spielraum aus dem Regelungszusammenhang. Wobei der Entwurf, hingegen, an einigen Stellen Spielräume annimmt, wo sie nicht vorhanden sind und setzt an anderen Stellen bestimmte Vorgaben der Richtlinie nicht um, obwohl sie dem Natur- und Artenschutz zuträglich wären (vgl. beispielsweise der Verzicht auf das Energieträgerübergreifende Mapping nach Art. 15b REDIII).

Die Ausnahmen, die in der Richtlinie zu Lasten des Natur- und Artenschutzes auf europäischer Ebene eingeräumt werden, sind ausdrücklich und genau bezeichnet. Auch aus systematischen Gründen spricht nichts dafür, dass einzelne Mitgliedstaaten weitere Ausnahmen zulassen können sollen, weil so das ansonsten einheitliche Niveau des Arten- und Naturschutzes gefährdet wird. An dieses für alle Mitgliedstaaten verpflichtende hohe Niveau sind die Mitgliedstaaten auch bei der Umsetzung von Richtlinien gebunden⁸. Dass hier auf der einen Seite Umweltschutz durch die Bekämpfung des Klimawandels mittels Ausbaus der Erneuerbaren Energien betrieben wird, rechtfertigt nicht, den Umweltschutz in Form des Natur- und Artenschutzes einseitig auszuhebeln.

⁷ vgl. Ausarbeitung des Fachbereichs Europa des Bundestages, AZ.: PE – 3000 – 046/20 vom 1.7.2020. Abgerufen unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/708930/5c9f85c911fddbc5c4b4dd9d0367b2f7/PE-6-046-20-pdf.pdf>

⁸ vgl. Epiney, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 102. EL, Art. 191 AEUV, Rn. 60.

2.1. Ermessensspielraum der Behörden und Bundesländer zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nicht einschränken

Der Entwurf sieht eine verpflichtende Ausweisung aller Windenergiegebiete (mit Ausnahme solcher, die die Ausschlusskriterien erfüllen) als Beschleunigungsgebiete vor (§ 249c Absatz 1 BauGB und § 28 Absatz 2 Satz 1 ROG). Der Ermessensspielraum der Behörden sollte nicht eingeschränkt werden und eine Soll- statt einer Sind-Regelung eingeführt werden.

Die Planungsbehörden und beteiligten Fachbehörden sind am besten qualifiziert zu beurteilen, ob eine zusätzliche Ausweisung als Beschleunigungsgebiet aus prozeduraler Sicht (z. B. wenn gerade erst ein neuer Plan verabschiedet wurde) und naturschutzfachlicher Sicht Sinn macht. So werden sowohl in der REDIII als auch im Entwurf die massiven Eingriffe in das Naturschutzrecht durch den Beschleunigungsbedarf beim Ausbau der erneuerbaren Energien gerechtfertigt. Soweit kein Beschleunigungsbedarf besteht, beispielweise weil ein Bundesland bereits seine Flächenziele zur Ausweisung von Windenergiegebieten erreicht hat und der Ausbau gut vorankommt, erachten wir es daher als unverhältnismäßig, wenn dennoch Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden müssen.

Die REDIII ermöglicht diese Freiräume bezüglich der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete, verlangt sie doch lediglich, dass „ausreichend homogene Land-, Binnengewässer- und Meeresgebiete [ausgewiesen wird], in denen in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets die Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten erneuerbarer Energie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat“ (Artikel 15c Absatz 1a). Folgendes sollte daher im Entwurf angepasst werden:

- § 249c Absatz 1 ist wie folgt zu formulieren: „Werden im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes dargestellt, **sind sollen** diese vorbehaltlich des Satzes 2 zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land **darzustellen dargestellt werden.**“
- § 28 Absatz 2 Satz 1 ist wie folgt zu ändern: „Vorranggebiete für Windenergie **sind sollen** zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land **auszuweisen ausgewiesen werden**, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen (...).“

2.2. Angemessenen und praktikablen Umgang mit Daten ermöglichen

In § 249a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB wird auf eine freiwillige Ermittlung bedeutender Vorkommen abgestellt. Eine derartige Freiwilligkeit kann der Richtlinie jedoch nicht entnommen werden. Nach Art. 15c Abs. 1 a) III) REDIII müssen die zuständigen Behörden vielmehr alle „geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze“ nutzen, um Gebiete zu ermitteln, in denen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten wären.

Daher sollten der Entwurf sowie die Gesetzesbegründung wie folgt angepasst werden:

- § 249c Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB ist wie folgt zu ändern: „Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist; diese Gebiete ~~sind können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Art vorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden~~ sind von den zuständigen Behörden zu ermitteln.“

Die Anpassung gilt gleichzeitig auch für § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

3. Wirksame Minderungsmaßnahmen festlegen, Behörden nicht überfordern

In Beschleunigungsgebieten kommt der Festlegung von Regeln zur Anordnung von Minderungsmaßnahmen bei der Ausweisung der Gebiete und dem Überprüfungsverfahren bei der Genehmigung eine besondere Bedeutung zu. Nur mit klaren, praktikablen und umsetzbaren Regelungen können die zuständigen Behörden wirksame und sinnvolle Maßnahmen festlegen und so (in den Grenzen der REDIII) zur Berücksichtigung des Schutzes von Arten und Lebensräumen beitragen.

3.1. Festlegung von Regeln bei der Gebietsausweisung unterstützen und erleichtern

Die Aufstellung bzw. Darstellung von Regeln zur Anordnung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen inklusive eines Maßnahmenkatalogs durch die Planungsbehörden – wie im Entwurf vorgesehen (§ 249c Absatz 3 und Anlage 3 BauGB, sowie §§ 28 Absatz 4 und Anlage 3 ROG) – nimmt das Risiko von Minderungsmaßnahmen, die keine Wirkung entfalten in den Blick, begegnet ihm aber nicht vollständig. Die Entwicklung eines solchen Maßnahmenkonzepts erfordert viel Zeit und Fachwissen zu geeigneten artenschutzrechtlichen Maßnahmen.

In vielen Behörden wird bereits jetzt mit einem massiven zukünftigen Personalbedarf gerechnet⁹. Es ist höchst fraglich, ob zwei zeitintensive, zusätzliche Aufgaben (Ausweisung der Beschleunigungsgebiete und Entwicklung der Maßnahmenkonzepte) vor diesem Hintergrund und unter massivem Zeitdruck sinnvoll leistbar sind. Daher sollte ermöglicht werden, dass die Planungsträger die Aufgabe auch an entsprechende Fachbehörden übertragen können und die Fristen für die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete gelockert werden. Zusätzlich gibt es bereits einige etablierte, wirksame Maßnahmen (z. B. aus Länderleitfäden), die entweder standardmäßig angeordnet oder auf die in Anlagen 3 ROG und BauGB Bezug genommen werden sollten. Insbesondere der Verweis auf die Schutzmaßnahmen der Anlage 1 Abschnitt 2 des BNatSchG für Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften und sonstige Ansammlungen in der Anlage 3 ROG und Anlage 2 BauGB ist fachlich nicht begründet, da die Anlage 1 des BNatSchG sich ausschließlich auf „kollisionsgefährdete Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze“ bezieht. Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften und Ansammlungen sind von §45b

⁹ Ergebnisprotokoll der Umweltministerkonferenz vom 31. Mai 2022. Abgerufen unter:
https://www.umweltministerkonferenz.de/documents/ergebnisprotokoll-98-umk-am-13-mai-2022-in-whv_1655977196.pdf

BNatSchG und dementsprechend auch der Anlage 1 BNatSchG ausdrücklich nicht umfasst. Folgende Anpassungen im Entwurf könnten die Planungsbehörden bei der Festlegung der Regeln entlasten:

- §245 f Absatz 3 sollte wie folgt angepasst werden, um den Behörden angemessene Übergangsfristen für die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete zu gewähren:

„Abweichend von § 233 Absatz 1 ~~sind~~–sollen in Aufstellung befindliche Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, für die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel xy] ein Beschluss über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplans gefasst wurde, als Beschleunigungsgebiete nach § 249c ~~darzustellen~~ dargestellt werden, soweit die dort genannten Voraussetzungen dafür vorliegen und die zeitgleiche Darstellung eines Beschleunigungsgebiets nach Einschätzung der Gemeinde nicht zu einer erheblich längeren Verfahrensdauer führen würde. Andernfalls kann die Darstellung als Beschleunigungsgebiet ~~kann~~ ausnahmsweise auch in einem nachfolgenden, innerhalb von 3– 6 Monaten förmlich einzuleitenden, separaten Planverfahren erfolgen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Windenergiegebiete, die nach Ablauf des 19. Mai 2024 und vor dem ... [einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel xy] ausgewiesen worden sind.“

Die Anpassung gilt gleichzeitig auch für §28 Absatz 5 ROG, sowie die entsprechenden Gesetzesbegründungen.

- In Anlage 3 BauGB und Anlage 3 ROG sollte ergänzt werden, dass die Planungsträger die Aufstellung der geeigneten Regeln an die entsprechenden Fachbehörden (z. B. Obere Naturschutzbehörden) oder die bereits mit der strategischen Umweltprüfung befassten Fachbüros übertragen können.
 - In Anlage 3 BauGB und Anlage 3 ROG sollte unter Punkt II.1 Absatz c Unterabsatz bb Folgendes angepasst werden: „Schutzmaßnahmen ~~aus den entsprechenden Länderleitfäden in Anlehnung an Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes~~ für ~~kollisionsgefährdete~~ Brutvogelarten in für Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstigen Ansammlungen.
- Zusätzlich (oder statt) des Bundesleitfadens für die Auswahl der geeigneten Maßnahmen aus dem Katalog durch die Genehmigungsbehörden, sollte es einen Bundesleitfaden zur Zusammenstellung der Regeln und des Maßnahmenkatalogs für die Planungsträger geben. Dieser sollte unter anderem Standard-Minderungsmaßnahmen beinhalten, die grundsätzlich anzuordnen sind und gemeinsam mit relevanten Stakeholdern und Fachexpert*innen aus Wissenschaft und öffentlichen Stellen erarbeitet werden.

3.2. Überprüfungsverfahren als angemessenen Ausgleich gestalten

Bei dem Überprüfungsverfahren durch die Genehmigungsbehörde hängt die Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange maßgeblich von der Qualität der

vorhandenen Daten ab. Daher ist eine Verbesserung der Datenbasis essenziell, um eine wirksame Überprüfung zu ermöglichen (s. dazu Unterkapitel 5.1). Abschließendes Ziel des Überprüfungsverfahrens ist gemäß REDIII (Artikel 16a Absatz 5) festzustellen, ob für ein Projekt doch eine Umweltverträglichkeits- und FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, weil mit erheblichen unvorhergesehenen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Der deutsche Gesetzgeber hat sich dazu entschieden, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Windenergie- und Solarprojekte von der Verpflichtung der Umweltprüfungen in einem solchen Fall auszunehmen. Diese Pauschalausnahme wird Einzelfällen nicht gerecht, in denen Umweltprüfungen eindeutiger und sicherer wirksame Minderungsmaßnahmen ermitteln können als die eingeschränkte Festlegung im Rahmen des Überprüfungsverfahrens. Daher sollte den Genehmigungsbehörden ein Ermessensspielraum dahingehend eingeräumt werden, Umweltprüfungen zu verlangen, wenn dies im Einzelfall erforderlich erscheint. Die Richtlinie ist in ihrem Wortlaut keinesfalls eindeutig, wenn es darum geht, ob ganze Projektgruppen oder nur einzelne konkrete Vorhaben von der UVP im Anschluss an das Screening ausgenommen werden können. Das gilt sowohl für Art. 16 Abs. 5 als auch für Erwägungsgrund 35. Zusätzlich sollte auch den Antragstellern eine Möglichkeit eröffnet werden freiwillig die Umweltprüfungen durchzuführen.

Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass alle wirksamen Maßnahmen bestmöglich ergriffen werden. Ein finanzieller Ausgleich kann momentan keinen adäquaten Schutz der betroffenen Arten gewährleisten, befindet sich das Artenhilfsprogramm erst noch im Aufbau. Eine Verwendung der allein nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten festgelegten Zumutbarkeitsschwelle, wie in der Gesetzesbegründung des Entwurfs zu § 6b Absatz 6 mit Verweis auf § 45b Abs. 6 Satz 2 BNatSchG erwähnt, ist daher strikt abzulehnen. Die Entscheidung, ob eine Maßnahme durchgeführt wird oder nicht, einer willkürlich festgelegten Ertragsschwelle zu überlassen ist angesichts der Tatsache, dass die angeordneten Maßnahmen die Einhaltung des besonderen Artenschutzrechts sicherstellen sollen¹⁰, unverhältnismäßig.

Auch die „Erforderlichkeitsprüfung“ der anzuordnenden Maßnahmen durch die Behörde gemäß § 6b Absatz 5 Satz 1 ist ein unbegründeter, zusätzlicher Prüfschritt, der im Verfahren keinen Mehrwert bringt und den Behörden zusätzliche Arbeit und Beweislast aufbürdet. Der Vorhabenträger trägt bei der Erstellung des Maßnahmenkonzepts die Verantwortung dafür auf Grundlage der Regeln für Schutzmaßnahmen und vorhandenen Daten nur erforderliche Maßnahmen vorzuschlagen. Die Sicherstellung dafür ist nicht Aufgabe der Behörden.

Es bedarf daher folgender Anpassungen:

- In §6b Absatz 5 Satz 1 WindBG sollte die Vorgabe zu der Erforderlichkeitsprüfung gestrichen werden:
„Stellt die Zulassungsbehörde bei der Überprüfung nicht fest, dass eindeutige Nachweise nach Absatz 3 Satz 6 vorliegen, so ordnet sie gegenüber dem Antragsteller unter Berücksichtigung der von ihm nach Absatz 3 Satz 4

¹⁰ s. Entwurf § 6b WindBG: „Die zuständige Behörde führt stattdessen [statt UVP, FFH-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtlicher Prüfung und wasserrechtlicher Prüfung] ein Überprüfungsverfahren (...) durch“

vorgelegten Unterlagen geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen im Zulassungsbescheid an, sofern diese Maßnahmen erforderlich sind.“

- Ergänzung der Begründung von §6b Absatz 5 WindBG wie folgt:
„(...) ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auszugehen, wenn die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG nicht überschritten wird und Maßnahmen in angemessenem Umfang vorgesehen werden. Hierbei sind neben dem Konfliktpotential der Anlage die Anzahl der betroffenen Vorkommen besonders geschützter Arten, die Schwere der jeweiligen Betroffenheit sowie deren Gefährdungsgrad bzw. Erhaltungszustand zu berücksichtigen. Nach 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG sind bei der Anordnung von Schutzmaßnahmen (...).“
- §§ 6b Absatz 6 Satz 1 WindBG und ihre Begründungen sind so anzupassen, dass den zuständigen Behörden und Antragsstellern eine Möglichkeit eingeräumt wird, wenn das Überprüfungsverfahren ergibt, dass Auswirkungen im Sinne des Absatzes 3 Satz 6 zu erwarten sind, statt Minderungsmaßnahmen die Durchführung der in §§ 6b Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Prüfungen anzuordnen bzw. freiwillig durchzuführen.

4. Mapping nicht aus den Augen verlieren

Vorgelagert zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete sieht die REDIII die Erfassung der Gebiete, die für die Erreichung der nationalen Beiträge zum Gesamtziel der Union für Energie aus erneuerbaren Quellen für 2030 notwendig sind, vor (Artikel 15b). Diese ist im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen.

Um das Risiko zu senken in Konflikt mit dem EU-Recht zu stehen, sollte diese Erfassung als Chance begriffen werden die Akzeptanz für Klimaschutzmaßnahmen zu steigern. Eine der entscheidenden Akzeptanzfaktoren der Energiewende sind verbindliche, nachvollziehbare und übereinstimmende Zielgrößen für den Ausbau¹¹. Eine niedrigschwellige Möglichkeit für die Erfassung wäre beispielsweise durch die Beauftragung einer weiterführenden Studie, ähnlich der Studie zu Flächenzielen für Windenergie an Land des BMWK aus dem Jahr 2022, diesmal aber unter Einbezug weiterer Energieformen.

5. In Grenzen der REDIII bestmöglichen Schutz ermöglichen

Durch die Regelungen in diesem Entwurf wird der Naturschutz in vielen Gebieten in Deutschland bei der Genehmigung von Windenergieanlagen gar nicht oder in sehr begrenztem Maße berücksichtigt. Als „Ausgleich“ soll die Verwendung vorhandener Daten und die Einzahlung in Artenhilfsprogramme die Vereinbarkeit von Klima- und Naturschutz bei der Energiewende sicherstellen. Das kann aber im Rahmen des Korsetts der REDIII nur dann funktionieren, wenn alternative Werkzeuge zum Schutz von Lebensräumen und Arten auch entsprechend ausgestaltet und umgesetzt werden.

¹¹ vgl. beispielsweise Agora Energiewende (2020): Akzeptanz und lokale Teilhabe in der Energiewende. Abgerufen unter: https://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2020/2020_07_EE-Akzeptanz/182_A-EW_Akzeptanz-Energiewende_WEB.pdf

5.1. Datengrundlage verbessern

Der Datenbestand in Behörden zu Artvorkommen und -Verbreitung ist häufig stark veraltet oder unvollständig. Es ist somit davon auszugehen, dass in einigen (Planungs-)Regionen keine oder nur unzureichende Daten vorhanden sind. Das war bereits vor der REDIII in der Planungs- und Genehmigungspraxis ein Problem, wird aber nun durch die neuen Regelungen in diesem Entwurf zusehends verschärft, da sie den vorhandenen Daten eine viel stärkere Bedeutung zuweisen.

Sowohl für die Identifizierung von Gebieten ohne erhebliche Umweltauswirkungen als auch für die Festlegung von Regeln für Minderungsmaßnahmen bei der Flächenausweisung und das Überprüfungsverfahren wird zukünftig eine solide, umfangreiche und aktuelle Datenbasis benötigt. Daher braucht es eine schnelle Verbesserung des Datenmanagements und der -erfassung. Sowohl eine zentrale Zusammenführung bestehender Daten-(Portale) als auch das Vorantreiben der Erfassung zusätzlicher Daten, z. B. die Ermittlung von Schwerpunktträumen sollte gesetzlich vorangetrieben werden. Insbesondere für die Auswahl von „unkritischen“ Gebieten ist eine umfassende, vorgelagerte Datensammlung von der Richtlinie vorgesehen⁴.

5.2. Ausgleich für den Naturschutz schaffen

Damit die Ersatzzahlungen in das nationale Artenhilfsprogramm tatsächlich zum Schutz der vom Ausbau der Windenergie betroffenen Arten beitragen können, muss eine ausreichende Finanzierung und wirksame Umsetzung langfristig sichergestellt werden. Zusätzlich sollte grundsätzlich eine ausreichende Flächenbereitstellung für Artenschutz und Wiederherstellung gesetzlich geregelt werden.

Berlin, 04.07.2025

Anlage 1: Die Flächenausweisung von Beschleunigungsgebieten für Windenergie an Land im europäischen und deutschen Recht – ein Vergleich

| | Empfehlung der EU-Kommission¹² | Änderungsantrag der Bundesregierung | Unterschied Regierungsentwurf - Empfehlung der EU-Kommission |
|---|---|--|---|
| Reihenfolge der notwendigen Schritte | <ol style="list-style-type: none"> 1. Ggf. Anpassung des rechtlichen Rahmens 2. Sammlung von Umweltdaten und Stakeholder Mapping 3. Erfassung potenzieller Gebiete und Identifizierung darin befindlicher Beschleunigungsgebiete (mit Priorisierung und Ausschluss von Flächen) 4. Planung der Beschleunigungsgebiete 5. Strategische Umweltprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung 6. "Standortauswahl" und Planfinalisierung | <p>In den meisten Fällen wird die Umsetzung der RED III auf bereits laufende Ausweisungsverfahren treffen, da die Bundesländer nach § 3 WindBG seit Februar 2023 zur Ausweisung von Windenergiegebieten verpflichtet sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anpassung des rechtlichen Rahmens 2. Bisherige Auswahl von Windenergiegebieten nach raumordnerischen Gesichtspunkten, die nun auch als Beschleunigungsgebiete auszuweisen sind 3. Strategische Umweltprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung, | <ul style="list-style-type: none"> - Keine umfassende und verbindliche Sammlung von Umweltdaten - Kein Stakeholder Mapping - Keine Zwischenschritte der vorgelagerten Erfassung von potenziellen Gebieten zur Identifikation von Beschleunigungsgebieten vorgesehen - Bei bereits ausgewiesenen Gebieten nach § 6a WindBG: Keine Öffentlichkeitsbeteiligung |

¹² Study on the designation of renewables acceleration areas (RAAs) for onshore and offshore wind and solar photovoltaic energy. Abgerufen unter: Study on the designation of renewables acceleration areas (RAAs) for onshore and offshore wind and solar photovoltaic energy - Publications Office of the EU (europa.eu).

| | | Planfinalisierung (Optional Datensammlung) | |
|---|---|--|--|
| Schritte rechtlicher Rahmen | <ul style="list-style-type: none"> - Rollen und Verantwortlichkeiten - Charakterisierung der rechtlichen Landschaft - Adressieren von rechtlichen Hemmnissen, z. B. pauschale Siedlungsabstände | <p>Rollen und Verantwortlichkeiten richten sich nach föderalen Zuständigkeiten¹³</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Keine Adressierung von weiteren rechtlichen Hemmnissen, z. B. Denkmalschutz, Zulieferproblemen |
| Datensammlung mit Stakeholder-Erfassung | <ul style="list-style-type: none"> - Ziel: Ausschluss- und Prioritätsgebiete identifizieren - Zeitpunkt: Vor 1. Auswahl der Beschleunigungsgebiete bzw. so früh wie möglich - Methodik: Vielzahl von Tools und möglichen Datenquellen genannt, Einbindung Stakeholder, um relevante Daten zu sichern bzw. Betroffenheiten abzuklären | <ul style="list-style-type: none"> - Ziel: Ausschluss von Gebieten mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art identifizieren - Zeitpunkt: Zeitgleich mit Ausweisung der Gebiete - Methodik: Nicht erläutert | <ul style="list-style-type: none"> - „Datensammlung“ nicht vorbereitend, sondern zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt vorgesehen; wohl ohne explizite Einbindung von Stakeholdern - Keine Verpflichtung zur Datensammlung¹⁴ |
| Koordinierte Erfassung der Gebiete für Erreichung der nationalen Beiträge zum Gesamtziel der Union | <ul style="list-style-type: none"> - Erfassung potenzieller Gebiete für den nationalen Beitrag zur Erreichung der Ziele 2030 | Keinerlei Erwähnung | <ul style="list-style-type: none"> - Der Ausweisung vorgelagerte Erfassung von potenziellen Gebieten findet nicht statt |
| Ausschlussgebiete für Beschleunigungsgebiete | <ul style="list-style-type: none"> - Natura 2000 und andere geschützte Gebiete; weitere ökologisch empfindliche Gebiete | <ul style="list-style-type: none"> - Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- | <ul style="list-style-type: none"> - Es fehlen viele Schutzgebietskategorien und weitere sensible |

¹³ Bundesgesetzlich wird durch das WindBG, ROG und das BauGB die Ausweisung von Flächen durch die Länder erreicht, weil diese die Rechtsfolge einer Außenbereichspriviliegierung von Anlagen vermeiden wollen.

¹⁴ Neben dem Pilotprojekt umweltinfo.de scheint noch keine weitere Offensive geplant zu sein, um die Datenlage wesentlich zu verbessern.

| | | | |
|---|--|---|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Wertvolle Gebiete für Vögel und Fledermäuse - Wertvolle Habitate für von EE betroffene Arten - Zukünftige Schutzgebiete, Biotopverbünde, Feuchtgebiete der Ramsar-Konvention - Pufferzonen um Schutzgebiete - Zusätzlich: Koordinierung Naturwiederherstellungspläne mit Ausweisung Beschleunigungsgebiete | <ul style="list-style-type: none"> - und Pflegezonen von Biosphärenreservaten - Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der EE betroffenen Art, die zusätzlich nur auf Grundlage von vorhandenen Daten zu Artvorkommen oder Lebensräumen ermittelt werden können | Gebiete in der Aufzählung der Ausschlussgebiete. |
| Prioritätsgebiete für Beschleunigungsgebiete | <ul style="list-style-type: none"> - Transportinfrastruktur und Umgebung, z. B. Häfen - Mülldeponien - Industriestandorte - Bergwerke - Anthropogene inländische Wasserkörper, Seen und Reservoir¹⁵ - Abwasseranlagen - Degradiertes Freiland – kann aber auch hohes Potenzial für Wiederherstellung haben | Keinerlei Erwähnung | <ul style="list-style-type: none"> - Keine Identifizierung von Prioritätsgebieten vorgesehen. |
| Stakeholder Engagement | <ul style="list-style-type: none"> - Ziel: Auf nachgelagerter Ebene weniger Konfliktpotenzial, Datensammlung, Akzeptanzsteigerung - Zeitpunkt: Bei Identifizierung sowie Planung der Beschleunigungsgebiete, bei Strategischer Umweltprüfung | <ul style="list-style-type: none"> - Ziel: Erfüllung rechtlicher Anforderung - Zeitpunkt: Strategische Umweltprüfung - Methodik: Öffentliche Auslegung der Unterlagen, Möglichkeit der Stellungnahme, | <ul style="list-style-type: none"> - Statt zu 3 Zeitpunkten (und sehr frühzeitig) im Prozess, lediglich bei Strategischer Umweltprüfung - Keine Durchführung umfassender und wirklich integrativer Modelle, wie |

¹⁵ Aber auch Verweis auf einzelfallbezogene Entscheidung, weil auch ein hoher ökologischer Wert möglich ist.

| | | | |
|--|---|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none">- Methodik: Stakeholder Mapping, Interinstitutionelle Kooperationen, Task Forces, Expertenkonsultationen, Workshops, öffentliche Anhörungen | | <ul style="list-style-type: none">- TaskForces oder Expertenkonsultationen- Bei §6a Windgebieten findet gar keine Öffentlichkeitsbeteiligung statt |
|--|---|--|---|